

Kurzberichte

Erhöhung der österreichischen Liberalisierungsquoten

Seit 1. Jänner 1962 sind die österreichischen Importe stärker liberalisiert. Die Quote der OEEC-Staaten wurde von 90,3% (seit 1. Juni 1956, von der kommerziellen Einfuhr 1952 berechnet) auf 93%, die des Handels mit allen übrigen GATT-Staaten von 50% auf etwa 70% erhöht. Wie bisher sind von der GATT-Liberalisierung nur Japan, Kuba und die ČSSR ausgeschlossen.

Formelle Neuerungen

Für die bereits früher liberalisierten Waren bleibt das bisherige Genehmigungsverfahren aufrecht. Soweit sie aus der OEEC stammen, bewilligt die Nationalbank in einem vereinfachten Verfahren die Devisen. Die Einfuhr der neu liberalisierten Waren aus dem OECD-Bereich erfordert jedoch eine Einfuhrlizenz, die von den zuständigen Ministerien erteilt wird. Wenn die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen (entsprechende Waren und Exportländer), werden zwar die Lizenzen „automatisch“ ausgestellt, zweifellos behindert aber dieses Verfahren insbesondere die Einfuhr von kleinen Mengen und durch Importeure, die mit dem Lizenzierungsverfahren wenig vertraut sind.

Formell von größerer Bedeutung ist die Einbeziehung der USA und Kanadas in die OEEC- bzw. OECD-Liberalisierungsliste. Praktisch ändert sich dadurch allerdings nur wenig. Die Nomenklatur der OEEC- und der Dollar-Liste war nämlich schon seit Mai 1960 identisch. Bis dahin bestand zwischen den beiden Listen nur der Unterschied, daß Getreide, mit Ausnahme des in jedem Fall genehmigungspflichtigen Weizens, nur in der OEEC-Liste liberalisiert war. Da aber im Mai 1960 der gesamte Getreidehandel in den Staatshandel überführt und aus der Liberalisierungsliste ausgeklammert wurde, ist auch dieser Unterschied weggefallen. Die Dollar-Liste wurde nur gesondert beibehalten, weil für sie stets neben minder wichtigen devisenrechtlichen Sonderbestimmungen die „automatische Lizenzierung“ galt. Da auch künftig nur die alt liberalisierten Waren der OEEC-Liste voll liberalisiert sind (der beabsichtigte Import wird der Nationalbank gemeldet, diese genehmigt die Zah-

lung (ohne Lizenz), bleibt die unterschiedliche Behandlung von Dollar-Importen und OEEC-Importen aufrecht. Diese formellen Unterschiede dürften sich aber kaum diskriminierend auswirken, weil Überseebezüge ohnedies erfahrungsgemäß größere Vorbereitungen von den Importeuren verlangen als Lieferungen aus Nachbarstaaten.

Höhere GATT-Liberalisierung

Die Liberalisierung der Importe aus dem GATT-Bereich wurde am stärksten, um 40%, ausgeweitet. Die Folgen dürfen allerdings nicht überschätzt werden. Die meisten GATT-Staaten außerhalb der OECD sind nämlich Entwicklungsländer, die vorwiegend Rohstoffe und Nahrungsmittel anbieten, die zum Großteil bereits uneingeschränkt importiert werden konnten. Die erweiterte GATT-Liberalisierungsliste enthält nur wenige zusätzliche Rohstoffe und Nahrungsmittel, sondern hauptsächlich Industriewaren, insbesondere Fertigprodukte, so daß die Importe aus den Entwicklungsländern kaum erleichtert werden.

Der Schwerpunkt der GATT-Liberalisierung liegt insbesondere bei Kunststoffen (Kunststoff-erzeugnisse wurden allerdings nur vereinzelt liberalisiert) sowie Werkzeugen, Messerschmiedwaren, sonstigen Waren aus unedlen Metallen und Maschinen. Vor allem die Liberalisierungsliste für Maschinen wurde um ein Vielfaches erweitert. Außerdem wurden mehr Kraftfahrzeuge sowie optische Erzeugnisse und Instrumente neu aufgenommen. Weiters sind zu nennen Papier und Pappe, Waren aus Stein und keramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren, Eisen und Stahl sowie Buntmetallwaren. Ferner sind verschiedene andere Fertigwaren neu vertreten, wie u. a. Uhrmacherwaren, Waffen und gewisse Metallmöbel. Sie treten aber gegenüber den anderen neu aufgenommenen Waren der GATT-Liberalisierungsliste, insbesondere den Maschinen, weit zurück. Textilien fehlen fast ganz. Daß sich die GATT-Liberalisierung, die zur formlosen Einfuhr berechtigt und daher keine automatische Lizenzierung erfordert, fühlbar auf die österreichische Importstruktur und Importmenge auswirken wird,

ist umso weniger zu erwarten, als Japan, das für verschiedene Fertigwaren und Textilien besonders lieferfähig wäre, von den Vorteilen der GATT-Liberalisierung ausgeschlossen bleibt

Erweiterte OEEC-Liberalisierung

Die Erweiterung der OEEC-Liberalisierung umfaßt ungefähr gleich viel Zolltarifpositionen wie die GATT-Liberalisierungsliste, und zwar teilliberalisiert 213 gegen 203 Positionen und vollliberalisiert 220 gegen 178 Positionen. Manche der nun vollliberalisierten Positionen in der OECD-Liste waren bisher nur teilliberalisiert. Das Schwergewicht der neuen Liberalisierungsliste fällt, wenigstens was die Zahl der Positionen betrifft, auf die Erzeugnisse der chemischen Industrie, bei denen auch die Vollliberalisierung die Regel ist. Die erweiterte Liberalisierung erstreckt sich allerdings vorwiegend auf chemische Verbindungen (Farben und Lacke ausgenommen), weniger auf Finalprodukte. Weiters wurden verhältnismäßig viele Maschinen in die Liberalisierungsliste aufgenommen, doch gibt es noch zahlreiche teilliberalisierte Positionen, offenbar mit Rücksicht auf einzelne österreichische Produzenten oder bestimmte Inlandserzeugnisse. So wurden auch Ersatzteile nur beschränkt liberalisiert. Die Einfuhr von Vieh, Fleisch und Getreide, die Gegenstand des Staatshandels ist, bleibt weiterhin von der Liberalisierung ausgeschlossen. Die Liberalisierung von Kunststoffen, Häuten und Leder, Holz und unedlen Metallen war bereits ziemlich weit vorgeschritten, so daß diese Waren nun nur spärlich vertreten sind. Nur gering sind die Liberalisierungsfortschritte bei Verkehrsmitteln und übrigen Fertigwaren. So sind u. a. Möbel, Radioapparate und Fernsehgeräte nicht liberalisiert. Auch unter den Textilien, Schuhen, Kopfbedeckungen u. a. wurde die Liste kaum durch vollliberalisierte Erzeugnisse erweitert. Manche Positionen wurden nur teilliberalisiert, meist mit Rücksicht auf die heimische Zellwollerzeugung.

In der Liberalisierung der österreichischen Einfuhr aus der OECD gibt es somit noch große Lücken. Wohl ist die Zahl der gar nicht oder nur teilweise liberalisierten Positionen (bisher 733 Positionen) um mehr als die Hälfte gesunken, aber trotzdem ist noch immer fast ein Zehntel der Positionen des österreichischen Zolltarifs nicht oder nur teilweise liberalisiert. Die Zahl der nichtliberalisierten Positionen hat freilich nur wenig Aussagekraft, da ihre Bedeutung für den Import stark schwankt. Der Anteil der nichtliberalisierten Waren am gegenwärtigen

Import dürfte jedoch erheblich höher als 7% sein, wie nach der Importstruktur des Jahres 1952 berechnet wurde. Damals betrug der Anteil der Fertigwaren am österreichischen kommerziellen Import 22%, 1960 hatte er sich aber auf 44% verdoppelt. Rohstoffe und Halbfabrikate, deren Importanteil von 50% auf 40% zurückging, sind bereits fast ganz liberalisiert. Der Ernährungssektor war 1960 zu 80% liberalisiert. Inzwischen sind die Getreideimporte vom Staatshandel übernommen worden, der nicht liberalisiert ist. Praktisch hat sich damit der Anteil der nichtliberalisierten Waren erhöht. Allerdings sind die Nahrungsmittelimporte in den letzten Jahren stark zurückgegangen, so daß trotzdem der Anteil der nichtliberalisierten Nahrungsmittelimporte an den Gesamtimporten gesunken sein dürfte.

Der Liberalisierungssatz von 93% ist nicht nur wegen der Verschiebungen in der Importstruktur seit dem Basisjahr 1952 unrealistisch. Es müßte auch der Staatshandel (1960 2,5% des Imports) in die Liberalisierungsquote einbezogen werden. Schließlich ist zu bedenken, daß die Nichtliberalisierung naturgemäß die Einfuhrmöglichkeit beschränkt. Wäre die Einfuhr bisher nichtliberalisierter Waren freigegeben, so würden diese Waren zweifellos einen höheren Einfuhranteil erreichen als jetzt. Trotzdem ist nicht zu erwarten, daß weitere Freigaben im nichtliberalisierten Sektor einen starken Druck auf die österreichische Produktion ausüben würden. Viele, wenn nicht die meisten nichtliberalisierten Waren sind Fertigwaren und unterliegen einer hohen Zollbelastung. Eine Untersuchung einiger Waren (Teppiche, Watte und Filze, Werkzeuge und Messerschmiedwaren) zeigt, daß bei den noch nicht oder nicht vollliberalisierten Positionen die Zölle fast durchwegs zwischen 20% und 28% liegen. Dank diesem Zollschutz, der auch bei anderen Zollpositionen besteht, und zu dem noch die 5,25% Ausgleichsteuer kommt, würde der Großteil der noch geschützten heimischen Produktion von einer Liberalisierung nicht fühlbar getroffen werden.

Kontingente

Nichtliberalisierte Waren wurden bisher über handelsvertragliche Kontingente, EFTA-Kontingente und durch Switchgeschäfte über das Ostclearing eingeführt. Dank der Erweiterung der Liberalisierung vermindern sich die Kontingente auf dem nichtliberalisierten Sektor und Switchgeschäfte werden großteils überflüssig. Die EFTA-Globalkontingente (nach dem Stand vom 30. Juni 1961 259 Kon-

Neu liberalisierte Positionen und EFTA-Kontingente

Ab- Kaschnitt des Zolltarifs	Warenart	Zahl der neu liberalisierten Positionen			EFTA- Kontingente Zoll-Kon- Pos. ting.	Ab- Kaschnitt des Zolltarifs	Warenart	Zahl der neu liberalisierten Positionen			EFTA- Kontingente Zoll-Kon- Pos. ting.							
		OECD-Liste voll- liberal.	teilw. zus. liberal.	GATT-Liste voll- liberal.				teilw. zus. liberal.	OECD-Liste voll- liberal.	teilw. zus. liberal.		GATT-Liste voll- liberal.	teilw. zus. liberal.					
I	— Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse	3	1	4	1	1	2	1	1	—	—	—	—	6	6			
II	— Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse	13	3	16	1	—	1	2	2	—	—	—	—	4	4			
	6 Lebende Pflanzen	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1			
	7 Gemüse	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	8 Eßbare Früchte	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	9 Kaffee, Tee und Gewürze	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	10 Getreide	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	11 Müllicrzeugnisse	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
	12 Ölsaten und ölhaltige Früchte	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	13 Pflanzliche Rohstoffe	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
	14 Flechtstoffe, Schnitzstoffe	6	—	6	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
III	15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—			
IV	— Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie	10	10	20	2	8	10	11	10	—	—	—	—	—	—			
V	— Mineralische Rohstoffe	6	3	9	2	9	11	4	4	—	—	—	—	—	—			
VI	— Erzeugnisse der chemischen Industrie	82	44	126	5	8	13	66	68	—	—	—	—	—	—			
	28 Chem. Elemente und anorg. Verbindungen	34	15	49	—	—	—	14	12	—	—	—	—	—	—			
	29 Organische chem. Verbindungen	23	5	28	3	1	4	11	10	—	—	—	—	—	—			
	30 Pharmazeutische Erzeugnisse	2	2	4	—	1	1	2	4	—	—	—	—	—	—			
	31 Düngemittel	—	2	2	—	3	3	1	1	—	—	—	—	—	—			
	32 Gerb- und Farbstoffauszüge	8	6	14	—	1	1	9	10	—	—	—	—	—	—			
	33 Ätherische Öle und Resinoide	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
	34 Seifen, Wachse, Kerzen	1	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—			
	35 Eiweißstoffe und Klebstoffe	2	5	7	—	1	1	4	4	—	—	—	—	—	—			
	36 Schieß-, Spreng- und Zündmittel	1	2	3	1	—	1	8	9	—	—	—	—	—	—			
	37 Erzeugnisse für photographische Zwecke	2	1	3	—	1	1	7	7	—	—	—	—	—	—			
	38 Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	9	6	15	1	—	1	7	8	—	—	—	—	—	—			
VII	— Kunststoffe, Kautschuk	4	12	16	4	6	10	11	11	—	—	—	—	—	—			
VIII	— Häute, Felle, Leder, Pelzfelle	1	1	2	5	1	6	3	3	—	—	—	—	—	—			
IX	— Holz, Holzkohle u Holzwaren	5	3	8	—	1	1	8	8	—	—	—	—	—	—			
X	— Papier und -rohstoffe	3	8	11	7	7	14	12	6	—	—	—	—	—	—			
XI	— Textile Spinnstoffe und Waren daraus	14	34	48	3	1	4	53	52	—	—	—	—	—	—			
	50 Seide	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
	51 Kontinuierliche, synth. und künstl. Spinnstoffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	52 Metallgespinste	1	1	2	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—			
	53 Schafwolle und andere Tierhaare	3	3	6	—	—	—	5	4	—	—	—	—	—	—			
	54 Flachs und Ramie	1	—	1	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—			
	55 Baumwolle	1	6	7	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—			
	56 Diskont. synth. und künstl. Spinnstoffe	—	4	4	—	—	—	3	6	—	—	—	—	—	—			
	57 Andere pflanzliche Spinnstoffe	2	3	5	1	1	2	5	2	—	—	—	—	—	—			
	58 Teppiche, Tapisserien, Sarie	1	3	4	—	—	—	4	5	—	—	—	—	—	—			
	59 Watte und Filze	2	7	9	2	—	2	11	11	—	—	—	—	—	—			
	60 Strick- und Wirkwaren	1	5	6	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—			
	61 Bekleidung	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	62 Andere konfektionierte Spinnstoffwaren	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4			
	63 Altwaren, Hadern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1			
XII	— Schuhe, Kopfbedeckungen, Fächer	1	2	3	—	—	—	1	1	12	10	—	—	—	—			
XIII	— Waren aus Steinen, Glas und -waren	4	8	12	11	13	24	8	6	—	—	—	—	—	—			
	68 Waren aus Steinen, Gips, Zement	1	2	3	3	5	8	6	4	—	—	—	—	—	—			
	69 Keramische Erzeugnisse	—	3	3	4	2	6	1	1	—	—	—	—	—	—			
	70 Glas und Glaswaren	3	3	6	4	6	10	1	1	—	—	—	—	—	—			
XIV	— Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine	7	—	7	4	5	9	1	1	—	—	—	—	—	—			
XV	— Unedle Metalle und Waren daraus	10	25	35	67	37	104	21	20	—	—	—	—	—	—			
	73 Eisen und Stahl	—	7	7	10	8	18	9	9	—	—	—	—	—	—			
	74 Kupfer	1	1	2	11	4	15	2	2	—	—	—	—	—	—			
	75 Nickel	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
	76 Aluminium	—	1	1	12	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—			
	77/81 Andere NE-Metalle	—	3	3	12	4	16	3	1	—	—	—	—	—	—			
	82 Werkzeuge; Messerschmiedwaren	9	8	17	14	16	30	4	5	—	—	—	—	—	—			
	83 Versch. Waren aus unedlen Metallen	—	5	5	5	4	9	3	3	—	—	—	—	—	—			
XVI	— Maschinen und Apparate	11	36	47	65	43	108	26	25	—	—	—	—	—	—			
	84 Kessel, Maschinen, Apparate	3	13	16	50	21	71	13	12	—	—	—	—	—	—			
	85 Elektrische Maschinen und Apparate	8	23	31	15	22	37	13	13	—	—	—	—	—	—			
XVII	— Verkehrs- und Transportmittel	7	4	11	9	7	16	5	7	—	—	—	—	—	—			
	86 Schienenfahrzeuge	—	3	3	6	3	9	1	1	—	—	—	—	—	—			
	87 Kraftwagen, Traktoren, Motorräder	2	1	3	1	3	4	5	6	—	—	—	—	—	—			
	88 Luftfahrzeuge	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	89 See- und Flußschiffe	—	—	—	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
XVIII	— Optische, photographische Instrumente	10	12	22	18	10	28	6	6	—	—	—	—	—	—			
	90 Opt., photogr. und kinematogr. Instrumente	6	7	13	8	7	15	3	3	—	—	—	—	—	—			
	91 Uhrmacherwaren	—	2	2	10	3	13	2	2	—	—	—	—	—	—			
	92 Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	4	3	7	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
XIX	— Waffen und Munition	1	1	2	3	6	9	1	1	—	—	—	—	—	—			
XX	— Verschiedene Waren	10	6	16	13	13	26	17	17	—	—	—	—	—	—			
	94 Möbel, medizinische und chirurgische Möbel	—	—	—	4	1	5	3	3	—	—	—	—	—	—			
	95 Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe	7	—	7	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
	96 Besen, Bürsten, Pinsel	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
	97 Spielzeug, Spiele, Scherzartikel	—	1	1	4	4	8	7	7	—	—	—	—	—	—			
	98 Verschiedene Waren	3	5	8	5	8	13	5	5	—	—	—	—	—	—			
XXI	— Kunstgegenstände, Antiquitäten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Zusammen											203	213	416	220	178	398	269	259
Davon automatisch lizenziert ab 1. Oktober 1962											5	7	12	—	—	—	—	—

tingentpositionen) beziehen sich auf 269 handelsstatistische Positionen, doch wurden zahlreiche handelsstatistisch kleinere Positionen in Sammelkontingenten zusammengefaßt. Trotz der Liberalisierungsausweitung werden daher die Kontingente auch weiterhin im Handel mit den EFTA-Staaten wichtig sein, insbesondere da durch den Zollabbau innerhalb dieser Länder ihre Importe geringer mit Zöllen belastet sind als Importe aus anderen Staaten. Dies kommt vor allem den Fertigwaren zugute, die neben Chemikalien in der EFTA-Kontingentliste besonders stark vertreten sind Infolge der großen Lücken, die in der OEEC-Liberalisierung noch

immer bestehen, werden etliche EFTA-Kontingente, wie etwa für Textilien, Werkzeuge und Erzeugnisse aus unedlen Metallen, Möbel und verschiedene andere Fertigwaren, weiterhin von großer Bedeutung sein.

Die zollbegünstigten EFTA-Kontingente, die allerdings von den Importeuren als zu klein angesehen werden, dürften weit eher das österreichische Güterangebot vermehren und preissenkend wirken als die erweiterte OEEC-Liberalisierung. Daneben wird der Wegfall von Switchgeschäften, für die bisher eine Prämie von meist 7% gezahlt werden mußte, die Fertigwareneinfuhr etwas verbilligen

1961 wurden allein aus der Bundesrepublik Deutschland nichtliberalisierte Waren im Werte von rd. 40 Mill. DM durch derartige Switchgeschäfte nach Österreich importiert. Es handelt sich da allerdings um Fertigwaren, für die die Abnehmer aus verschiedenen Gründen bereit sind, auch höhere Preise zu zahlen. Man darf daher in diesem Fall keinen starken Druck auf die Preise erwarten

Eher ist dies von einer GATT-weiten Zollsenkung ab 1. Jänner 1962 zu erwarten. Aus konjunkturpolitischen Gründen wurden für gewerbliche Waren die Zölle um 10% herabgesetzt, soweit sie dadurch nicht den Stand des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG bedeutend unterschreiten. Da im Handel mit EFTA-Staaten die Zölle bereits um 30% gesenkt wurden, werden sie davon nicht berührt.
